

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 591f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“

2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port